

B. Eine kleine Geschichte der Obligation

Obligatio est vinculum juris (Institutiones Justiniani III. 13)

Eine Obligation ist eine Fessel des Rechts. Diese Sequenz des Obligationenrechts der Spätantike hat während vieler hundert Jahre unbeachtet inmitten des *Corpus juris civilis* gelegen, bevor sie im Naturrechtsdenken des 17. Jahrhunderts ihre Wirkung entfalten sollte. Die Vorstellung, daß in einer Verpflichtung zur Moralität eine Fessel des Rechts zu finden ist, hat seit Samuel Pufendorf den naturrechtlichen Diskurs bestimmt. Der Charakter dieser Obligation und die Frage nach dem *principium obligationis* hat die Spekulation der Rechtslehrer bis hin zu Christian Wolff nachhaltig beschäftigt. Auch in Immanuel Kants *Metaphysik der Sitten* spielt dieser Gedanke eine Rolle und Friedrich Nietzsche hat die Suche nach dem Prinzip der Moralität und dem Ursprung der moralischen Begriffswelt (Pflicht, Verpflichtung, Schuld) zum Prüfstein seiner *Genealogie der Moral* gemacht.

Der erste Teil meiner Studie beginnt mit einem historischen Rekurs auf die Anfänge des sogenannten modernen Naturrechtsdenkens im 17. Jahrhundert, die durch eine Reflexion über die moralischen Fundamente der Rechtsverhältnisse und damit verbunden ein Bewußtsein von Krise und Zeitenwende charakterisiert sind.¹⁴ Die Frühaufklärung in Deutschland und ihr bedeutendster Vertreter, Samuel Pufendorf, markieren den Ausgangspunkt der historischen Analyse. Anhand von Pufendorfs naturrechtlichen Schriften wird aufgezeigt, daß und auf welche Weise der

¹⁴ Vgl. für den geistesgeschichtlichen Hintergrund P. Hazard, *Die Krise des europäischen Geistes*. Hamburg 1939 und R. Koselleck, *Kritik und Krise*. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt. Frankfurt/M. 1973.

Obligationenbegriff in das Zentrum des frühauflärerischen Naturrechtsdenkens rückt. Eine Herkunftsbestimmung dieses Begriffs aus dem römischen Recht und der Moralthologie des Mittelalters macht darüber hinaus deutlich, daß im Naturrecht juristische und theologische Bedeutungsschichten der *obligatio* verschmolzen werden. Die Frage nach der sozialen Bindung des Einzelmenschen an den politischen Verband wird von Samuel Pufendorf bis Christian Wolff im Zusammenhang einer naturrechtlichen Obligationenlehre erörtert. Im Begriffsgeflecht von *obligatio naturalis & civilis, connata & adventita, universalis & particularis* kommt in Samuel Pufendorfs Naturrechtslehre ein theologisch-juridisches Verständnis des Obligationenbegriffs zum Ausdruck, das sich radikal von der modernen Interpretation dieses Terminus unterscheidet. In diesem Kontext tritt ein besonderes Charakteristikum des Naturrechtsdenkens der Frühaufklärung zu Tage. Die Naturrechtler selbst haben sich nachdrücklich bemüht, das theologische Fundament der Grundbegriffe ihrer Lehren zu verschleiern. Der Versuch einer Rationalisierung des naturrechtlichen Diskurses zielt auf strikte Trennung der Naturrechtsdisziplin von der Moralthologie und vollzieht sich im Modus der Selbstbegründung aufgrund rationaler Rechtsprinzipien.

Im ersten Teil meiner Studie soll das spezifisch neuzeitliche Selbstverständnis der Naturrechtslehren des 17. und 18. Jahrhunderts kritisch überprüft werden, indem der Ursprung des Obligationenbegriffs - als Grundbegriff des Naturrechts - freigelegt wird. Begriffsursprünge jedoch sind nur hypothetisch zu bestimmen: Die Grundbegriffe des Naturrechts der Frühaufklärung sind theologisch aufgeladene juristische Begriffe. Diese Hypothese erlaubt einen differenzierteren Blick auf das historische Material als die ungleich bekanntere und einprägsamere These, daß alle Grundbegriffe der Politik säkularisierte theologische Begriffe sind.¹⁵ Das semantische Feld, das der Obligationenbegriff abdeckt,

¹⁵ C. Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. Berlin 1979³, S. 49: "Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriff. Nicht nur ihrer historischen Entwicklung nach (...), sondern auch in ihrer systematischen Struktur, deren Erkenntnis notwendig ist für eine soziologische Betrachtung dieser Begriffe."

ist vielschichtiger als die Schmitt'sche Säkularisierungsthese verspricht und erfordert eine Analyse der begriffsgeschichtlichen Zusammenhänge, die auf einfache Zurechnungen verzichtet. Die Anwendung der genannten Hypothese führt unweigerlich zurück zu den Ursprüngen der Rechtsbegrifflichkeit und weist über die Naturrechtslehre hinaus auf die Bedingungen des Verfalls der traditionellen Naturrechtskonzeptionen. Der Ursprung des Begriffs der *obligatio* liegt im Schuldrecht der Antike. Obligation bezeichnet hier ein Verschuldungsverhältnis, das jedoch erst im moraltheologischen Diskurs des Spätmittelalters zu einem Verpflichtungsverhältnis umgedeutet wurde. Die Übertragung dieses Rechtsbegriffs auf die Naturrechtslehren der Frühaufklärung ist insoweit folgenreich gewesen, weil sie mit einer nachhaltigen Moralisierung und Politisierung der Obligationsbeziehung einhergeht: Das Verhältnis von Untertan und politischer Gewalt wurde von den Naturrechtslehrern als Relation von Schuldner und Gläubiger und damit in einem theologisch-juridisch-moralischen Sinn als Verschuldungs- und Verpflichtungsbeziehung beschrieben. Die Herkunftsgeschichte des Obligationenbegriffs und sein theologisch-juridischer Bedeutungsgehalt liegen verborgen im Übergang vom moraltheologischen zum naturrechtlichen Diskurs im 17. Jahrhundert. Die Enträtselung dieser Vorgeschichte des modernen Obligationenbegriffs erfordert eine doppelte Perspektive. Die philologische Forschung legt dar, daß der Ursprung des Begriffsfeldes im altrömischen Schuldrecht (Zwölfafelgesetzgebung) liegt. Seine spezifisch theologische Konnotation jedoch muß abseits davon in der jüdisch-christlichen Religiosität entstanden sein. Die Ursprungsszene des theologischen Obligationenbegriffs befindet sich nicht in den Rechtsbüchern der antiken Welt, sondern in einem religiösen Text, im *Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger* (Matthäus XVIII. 21-35.).

*Darum gleicht das Himmelreich einem König,
der mit seinen Knechten abrechnen wollte (Matthäus XVIII. 23)*

Das Gleichnis enthält die Geschichte von der Abrechnung menschlicher Schuldenlast am Ende der Zeiten. Am Tag des Gerichts werden einzelne Menschen vor ihren Gott als höchsten Richter treten und ihm wie Schuldner einem Gläubiger unterwor-

fen. Entsprechend der antiken Rechtsvorstellung hat der Gläubiger das Recht, seinen Schuldner zu peinigen, zu versklaven oder zu verkaufen (5. Mose XV. 12-8. Tabula III.6. des Zwölf Tafelrechts). Der göttliche Gläubiger jedoch läßt Gnade walten und transzendiert den strikten Rechtssinn des antiken Schuldrechts zugunsten einer vorbildhaften Praxis ethischer Lebensführung. Im Hintergrund steht die Einsicht des Evangelisten, daß Unschuld angesichts der ungeheuren religiösen Schuldenlast nur durch Vergebung erlangt werden kann. Das Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger erlaubt mehrere Schlußfolgerungen. Zum einen wird deutlich, daß die Beziehung Gott-Mensch ein einseitiges Verschuldungsverhältnis ist, in dem das Schuldmaß des Menschen die Möglichkeiten des Schuldners übersteigt:

Weil er aber das Geld nicht zurückzahlen konnte, befahl der Herr, ihn mit Frau und Kindern und allem, was er besaß, zu verkaufen und so die Schuld zu begleichen (Matthäus XVIII. 25)

Die einzige Alternative zur völligen Unterwerfung des Schuldners, die seine Entrechtung und Zerstörung persönlicher Integrität zur Folge hat, ist die Vergebung der Schulden durch den Gläubiger. Der historische Hintergrund des Gleichnisses ist das praktische Rechtsleben im Kulturkreis der Antike. In universalhistorischer Perspektive zeigt sich das Bild eines unbarmherzigen Gläubigers, der materielle Verschuldung auf den Körper des Schuldners anrechnet und ihn - so jedenfalls im altrömischen Schuldrecht - grausamen Strafritualen unterwirft. Das Gleichnis veranschaulicht jedoch nicht allein einen Aspekt praktizierten Schuldrechts in der Antike, sondern zeigt darüber hinaus den Konflikt zwischen Rechtspraxis und jüdisch-christlicher Gesinnung, grausamen Rechtspraktiken und ethischen Prinzipien, Unbarmherzigkeit und praktizierter Vergebung. Das entscheidende Merkmal dieser Erzählung ist der Hinweis auf die Analogie von irdischem und göttlichem Gläubiger. Der einzelne Mensch lebt mit der Drohung, daß ihm am Gerichtstag ein zorniger, rachsüchtiger und grausamer Richter erwartet, der jeden Gesetzesverstoß - d. h. hier nicht-praktizierte Nächstenliebe - wie ein irdischer Gläubiger ahndet.

*Und in seinem Zorn übergab ihn der Herr den Folterknechten,
bis er die ganze Schuld bezahlt habe.
Ebenso wird mein himmlischer Vater jeden von euch behandeln,
der seinem Bruder nicht von ganzem Herzen vergibt. (Matthäus XVIII. 34-5)*

Ein besonderes Charakteristikum jüdisch-christlicher Religiosität ist die Betrachtung der Relation von Gott und Mensch unter juristischen Vorzeichen. Der Gedanke eines Vertrages zwischen dem einen Gott und seinem Volk (*1. Mose XVII.*) impliziert die Forderung der Vertragstreue und die gegenseitige Verpflichtung, seinen Teil der Vereinbarung zu erfüllen. Für den Menschen besteht das Gebot, sein Leben gemäß der Mosaischen Gesetzgebung zu gestalten, und zugleich wächst die Hoffnung, daß der eine Gott als Vertragspartner seinen Teil der Vereinbarung erfüllen wird. Die Gesetzesreligiosität Altisraels beinhaltet einen Grundgedanken juridischer Rationalität, der auf der Äquivalenzvorstellung von Gabe und Gegengabe (»do ut des«) basiert. Gesetzestreue wird vergolten und gegenwärtiges Unheil in zukünftiges Heil verkehrt. Unsicher bleibt lediglich der Zeitpunkt der Vergeltung. Diese Unsicherheit und die Bemühungen, trotz ausbleibender Vertragserfüllung an der juristischen Rationalität festzuhalten, haben in der prophetischen Literatur zu der Vorstellung geführt, daß dem Vertrag eine Schuldenkalkulation zugrunde liegt. D. h. das Ausbleiben göttlicher Gerechtigkeit wird als Folge menschlicher Gesetzesuntreue respektive als Vertragsbruch verstanden. In diesem Sinne gab es (und gibt es weiterhin) im jüdisch-christlichen Verständnis zwei mögliche Optionen, die Vertragsschuld des Volkes Israel zu lösen. Entweder lebt das Volk streng nach den Gesetzesvorschriften, erfüllt damit seinen Teil des Vertrages und fordert dann von seinem Gott Vertragsgerechtigkeit. Oder aber das Maß der Schulden übersteigt jegliche rationale Kalkulation, so daß Vergebung der Schulden die einzige Möglichkeit ist, das Volk vom Gesetz zu befreien. Die letztere Option klingt im genannten Gleichnis an und ist in der Konsequenz ein Bestandteil der Paulinischen Heilstheologie. Die Pointe der Paulinischen Befreiung des jüdischen Volkes vom Gesetz ist die Auflösung der juristischen Rationalität, die radikale Verinnerlichung des Gesetzes und die Universalisierung der Gesetzesschuld. Nach Paulus geht es um die Schuld der gesamten Menschheit vor Gott (*Römerbrief III.*

19.). Um der universellen Verschuldung einen angemessenen Ausdruck zu verleihen, spricht Paulus von dem Naturgesetz, das allen Menschen in ihr Herz geschrieben wurde und das Gewissen konstituiert. Im Gewissen ist der Ort der radikalen Vereinzelung des Menschen gegenüber seinem Gläubigergott, nur hier kann er sich seines Heils vergewissern.

Sie zeigen damit, daß ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab, ihre Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich (Paulus, Römerbrief II. 15)

Der Begriff des Naturgesetzes als Indiz eines Schuldbewußtseins und das Gewissen als Ort des Verantwortlichkeitsgefühls für individuelles Handeln werden im Mittelalter zentrale Bestandteile des moraltheologischen Diskurses. Durch die Vermittlung von Franciscus Suárez, Johannes Selden und Hugo Grotius wird die dargestellte jüdisch-christliche Vorstellung eines ursprünglichen Verschuldungs- und Verpflichtungsverhältnisses des Menschen in die Naturrechtslehren der Frühaufklärung aufgenommen. Von Thomas von Aquin bis zu Christian Wolff wird vom Axiom des Naturgesetzes ausgehend eine natürliche Verpflichtung (*obligatio naturalis*) deduziert, die den gesamten Bereich sozialen Handelns strukturiert. In der Form von Geboten der Nächstenliebe, der Vertragstreue und des Zivilgehorsams liefert das Naturgesetz ein unantastbares Fundament der politischen Ordnung. So hat das Naturrechtsdenken der Frühaufklärung im Begriff der Obligation das theologische Element einer ursprünglichen Verschuldung gegenüber der Gottheit und das rechtspolitische Element einer Verpflichtung gegenüber der politischen Herrschaftsgewalt verschmolzen. Auf diese Weise wird das Stabilitätsproblem des politischen Verbandes zumindest theoretisch gelöst, weil der Grund des Verpflichtetseins der menschlichen Disposition entzogen wird. Das *principium obligationis*, von dem die Naturrechtslehren bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert handeln, liegt außerhalb der Verfügbarkeit des Menschen. Dieser Gedanke war nur so lange haltbar wie natürliche Theologie und Naturrechtslehre verknüpft waren - d. h. soziale Verpflichtung an religiöse Schuld gebunden blieb. Am Ende des ersten Teils meiner

Studie beschreibe ich die Auflösung des Naturrechtsdenkens unter dem Eindruck der Kantischen Theologie- und Metaphysikkritik. In begriffshistorischer Perspektive ist es bemerkenswert zu sehen, daß die Destruktion des Naturrechts am Ende des 18. Jahrhunderts eine Neubestimmung der Obligationenkonzeption erforderlich machte.

*Aufklärung ist der Ausgang des Menschen
aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit
(Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?)*

Kant formuliert das Projekt der Aufklärung in dem Bewußtsein, daß Unmündigkeit und Untertänigkeit Indizien eines Verschuldungsverhältnisses sind. Im Zeichen der Aufklärung - als Befreiung der Menschheit aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit - wird der einzelne Mensch unter den Bedingungen von moralischer Autonomie und Selbstverpflichtung zur Sozialität erfaßt. Innerhalb der Philosophie des deutschen Idealismus und in der historischen Rechtsschule hat diese spezifisch moderne Perspektive in gänzlich heterogenen Kontexten genaue Konturen gewonnen und wird im 19. Jahrhundert zur dominierenden Doktrin. Mit Kant und vor allem in seiner Nachfolge zerbricht die systematische Einheit des Naturrechtsdenkens. Anhand der rechtsphilosophischen Entwicklung nach Kant und der Entstehung der historischen Rechtsschule läßt sich die radikale Abtrennung des Rechtsdenkens aus dem theologischen Zusammenhang beschreiben. Im Mittelpunkt des zweiten Teils meiner Untersuchung steht die Auflösung des Bedeutungsgeflechts um den Naturrechtsbegriff der *obligatio naturalis*. Aus der Vielfalt der Ansätze werden folgende Schwerpunkte herausgestellt: Die rechtsphilosophische Auseinandersetzung mit Kant und die Kritik des Kantischen Autonomiestandpunkts durch die historische Rechtsschule.

Im Zentrum des zweiten Teils meiner Studie wird die philologische Kritik am Naturrecht erörtert. Von Friedrich Carl von Savigny und seinen Nachfolgern wird die Kantische Doktrin moralischer Autonomie des Einzelmenschen auf das juristische Feld übertragen. Das hat zur Folge, daß sich eine spezifisch moderne Perspektive entwickeln kann, die in der Betrachtung der Ursprünge des Rechts nur eine Bestätigung ihrer eigenen Position

findet. Der Geschichtsbegriff der historischen Rechtsschule, die mit der Vorstellung einer genetischen Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute vom Zivilrecht der römischen Antike bis zum bürgerlichen Recht der Moderne operiert, ist zutiefst widersprüchlich. Zum einen verbirgt sich hier der Gedanke einer einseitigen Verpflichtung gegenüber der Rechtstradition, zum anderen werden Elemente der modernen Moralität - z. B. die Begriffe moralischer Autonomie, persönlicher Integrität des Menschen und Rechtsfreiheit - in historischer Perspektive verabsolutiert. Der Rechtshistoriker erkennt im Kulturkreis der Antike lediglich eine Vorgeschichte der modernen Welt. Dem Historismus wird nicht nur der Geschichtsbegriff zu einem "absoluten Begriff"¹⁶, sondern auch seine moderne Perspektive zu einem abgeschlossenen und unentrinnbaren Kreis. Gegen diesen Absolutismus des modernen Blicks unter dem Deckmantel der Historie sind zuerst die Rechtsphilologen angetreten. Innerhalb der Rechtsphilologie bricht ein Streit über den Ursprung des modernen Obligationenrechts aus, der für die historische Rechtsschule und ihr Modell genetischer Rechtsentwicklung folgenreich ist, weil er zu einer Reflexion über die Grenzen philologischer Objektivität führt. Erstaunlicherweise ist ein literarischer Text - Shakespeares *Merchant of Venice* - der Gegenstand einer Debatte über die Grenzen philologischer Erkenntnis.

*Es gibt gar keine moralischen Phänomene,
sondern nur eine moralische Ausdeutung von Phänomenen...
(Nietzsche, Jenseits von Gut und Böse)*

Der zweite Teil meiner Studie mündet in eine Auseinandersetzung mit den moral- und rechtshistorischen Thesen Friedrich Nietzsches und den universalhistorischen Schriften Max Webers. Beide Denker werden von mir in einen engen Zusammenhang gestellt, der ihnen in der Nietzsche- und Weber-Forschung gewöhnlich nicht zugestanden wird. Nähe und Distanz der historischen Perspektiven beider Denker sollen gleichermaßen deutlich werden,

¹⁶ Vgl. zum geistesgeschichtlichen Hintergrund dieser These: W. Schmidt-Biggemann, *Geschichte als absoluter Begriff. Der Lauf der neueren deutschen Philosophie*. Frankfurt/M. 1991.

wenn im Kontext der deutschen Aufklärungstradition von Pufendorf bis Kant das Profil der Moralthistorie Nietzsches und der universalhistorischen Sicht Webers auf Recht, Religion, Wirtschaft und Politik herausgearbeitet wird. Mit Max Weber endet eine Tradition der deutschen Aufklärung, deren bedeutendsten Merkmale ein entwickelter historischer Sinn und ein fundierter skeptischer Blick waren. Im Blick auf Webers Analyse des modernen Kapitalismus wird abschließend die Frage gestellt, ob die Begrifflichkeit des traditionellen Naturrechtsdenkens nach wie vor geeignet ist, die Krisensymptome der modernen Gesellschaft angemessen zu beschreiben oder ob nicht vielmehr mit der Destruktion des Naturrechts und der radikalen Theologiekritik auch die Möglichkeit einer sinnvollen und distanzierten Beschreibung der modernen sozialen Welt verloren gegangen ist.

